



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. August 2000

Nummer 51

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2374	12. 7. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Wohngeld.	898

2374

I.

Wohngeld

RdErl. d. Ministeriums
für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
v. 12. 7. 2000 – IV A 1 – 4082 – 1402/00

Für das Wohngeld gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- das Wohngeldgesetz (WoGG),
- die Wohngeldverordnung (WoGV),
- das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) – Allgemeiner Teil – und
- das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) – Verwaltungsverfahren –.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz (WoGVvV) enthält Hinweise und Erläuterungen zur Anwendung der genannten Rechtsvorschriften.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen findet auf das Wohngeldverfahren keine Anwendung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW).

1 Verfahren für das allgemeine Wohngeld

1.1 Antragstellung

Anträge auf Wohngeld (Miet- oder Lastenzuschuss) sind von der/dem Antragberechtigten (§ 3 WoGG) bei der Gemeinde einzureichen, in deren Gebiet die Wohnung liegt (Bewilligungsbehörde; vgl. § 3 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 2. Juni 1992 – GV. NRW. S. 190 –, geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1996 – GV. NRW. S. 520, SGV. NRW. 237 –). Bei Anträgen auf Mietzuschuss ist das Muster 1a und bei Anträgen auf Lastenzuschuss das Muster 1b nebst Anlage zu verwenden. Den Anträgen sind die notwendigen Unterlagen beizufügen. Bei Rentenbeziehern sind das insbesondere Rentenbescheide oder die letzten Rentenanpassungsmittelungen und bei nichtselbständig Tätigen grundsätzlich Verdienstbescheinigungen der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber nach Muster 2. Auf eine Verdienstbescheinigung kann verzichtet werden, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller alle notwendigen Angaben über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie Arbeitsstätte und Arbeitsverdienst auf andere Weise hinreichend nachweisen kann (z. B. durch manuelle oder maschinelle Gehaltsabrechnungen, Kontoauszüge, Arbeitsvertrag).

1.2 Aufgaben der Bewilligungsbehörden

1.21 Die Bewilligungsbehörden haben die Antragstellerinnen und Antragsteller über ihre Rechte und Pflichten nach dem Wohngeldgesetz zu beraten (vgl. §§ 14 und 15 SGB I); sie sollen insbesondere älteren Personen bei der Ausfüllung der Antragvordrucke behilflich sein.

1.22 Die Bewilligungsbehörden ermitteln den Sachverhalt von Amts wegen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB X), prüfen die Voraussetzungen für die Gewährung von Wohngeld und treffen die erforderlichen Feststellungen für die Wohngeldberechnung. Auf die Mitwirkungspflichten der Antragstellerin/des Antragstellers wird hingewiesen (§§ 60 bis 62 und 65 SGB I). Bei Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind, kann zur Ermittlung entscheidungserheblicher Tatsachen ggf. auf die Unterlagen der für die Förderung zuständigen Bewilligungsbehörde zurückgegriffen werden. Bei Anträgen auf Lastenzuschuss ist eine Wohngeld-Lastenberechnung nach Muster 4 nach pflichtgemäßem Ermessen aufzustellen, wenn nicht darauf verzichtet werden kann, weil bereits die auf den Wohnraum entfallende Belastung aus den Zinsen und der Tilgung den nach § 3 Abs. 1 WoGG maßgebenden Höchstbetrag erreicht oder übersteigt.

Bei Erstanträgen auf Wohngeld (Miet- oder Lastenzuschuss) ist stets ein Meldenachweis/-abgleich zur

Wohngeldakte zu nehmen. Bei Wiederholungsanträgen können die Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers zur Anschrift und zur Zahl der Familienmitglieder und sonstiger Personen, die in seiner Wohnung leben, in der Regel als zutreffend unterstellt werden. Das gilt vor allem dann, wenn die Angaben mit den Angaben in früheren Anträgen übereinstimmen. Ein Meldenachweis/-abgleich ist jedoch auch bei Wiederholungsanträgen zu verlangen, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen.

1.23 Die Bewilligungsbehörden veranlassen die Eingabe der Daten für die Berechnung des Wohngeldes beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen und erteilen die dort ausgedruckten Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide im eigenen Namen.

In besonderen Fällen kann Wohngeld durch die Bewilligungsbehörden berechnet werden (vgl. dazu die in Nummer 2.21 genannte Arbeitsanweisung).

1.3 Rechtsmittel

Gegen den Bescheid der Bewilligungsbehörde ist der Widerspruch zulässig (§§ 68 ff. VwGO). Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an die Antragstellerin/den Antragsteller bei der Bewilligungsbehörde zu erheben. Hilft die Bewilligungsbehörde dem Widerspruch nicht ab, ist der Vorgang mit einer Stellungnahme der Aufsichtsbehörde (Landrätin/Landrat, Bezirksregierung) zur Entscheidung vorzulegen. Nach erfolglosem Widerspruch ist Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig.

1.4 Aufsicht

Das Wohngeldgesetz wird im Auftrag des Bundes ausgeführt (vgl. Artikel 104a Abs. 3 GG und § 16 LOG). Die unmittelbare Aufsicht über die Bewilligungsbehörden führen bei den kreisangehörigen Gemeinden die Landrätinnen/Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden und bei den kreisfreien Städten die Bezirksregierungen.

1.5 Allgemeine Zahlungsanordnung

Für die Wohngeldzahlungen wird allgemeine Zahlungsanordnung erteilt.

2 Berechnung und Zahlung des Wohngeldes im Wege der automatisierten Datenverarbeitung

2.1 Durchführung der Berechnung und Zahlung

Bei der Berechnung und Zahlbarmachung des Wohngeldes wirken das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS), Mauerstraße 51, 40476 Düsseldorf, und dessen Außenstelle, Willy-Brandt-Platz 3, 46045 Oberhausen, mit. Zuständige Kasse ist die Oberfinanzkasse Düsseldorf – OFK –, Postfach 101114, 40002 Düsseldorf. Die Wohngeldkonten werden beim LDS geführt.

2.2 Verfahrensanweisung

Die von den Bewilligungsbehörden für die Berechnung und Zahlbarmachung des Wohngeldes ermittelten Daten sind dem LDS und der OFK auf besonderen Vordrucken (Eingabewertbögen), Datenträgern oder Datenleitungen mitzuteilen, und zwar nach Maßgabe der „Arbeitsanweisung für die Berechnung und Zahlung von Wohngeld im Wege der automatisierten Datenverarbeitung im Lande Nordrhein-Westfalen (ArbWoG-ADV)“.

2.3 Eingabewertbögen

2.31 Für Eingaben oder Mitteilungen sind folgende Vordrucke zu verwenden:

Eingabewertbogen Wohngeld

– Muster 3a –

Eingabewertbogen Wohngeld

– Muster 3b –

Anlage 5

Anlage 6

Eingabewertbogen Wohngeld für Folgeeingaben

– Muster 3c –

– Muster 3c – Hinweisfall –

Wohngeldkontoblatt

– Muster 5 –

Zahlungsverhinderung von Wohngeld

– Muster 6 –

2.32 Die Eingabewertbögen sind von den Bewilligungsbehörden wöchentlich einmal mit dem Arbeitsbegleitzettel nach dem als Anlage beigefügten Muster 7 an die Außenstelle des LDS (vgl. Nummer 2.1) zu senden.

Eine Durchschrift des Arbeitsbegleitzettels ist zu den Akten zu nehmen.

2.33 Die Zusendung der Eingabewertbögen an die Außenstelle des LDS gilt als Anweisung für das LDS, die Anweisungen in den Eingabewertbögen auszuführen,

die Zahlung des Wohngeldes rechtzeitig für die OFK vorzubereiten,

das Wohngeldkonto zu führen.

2.4 Zusammenstellung der Jahresbeträge

Auf die Zusammenstellung der Jahresbeträge der Wohngeldkonten gemäß Nummer 9.5 Satz 2 VV zu § 80 LHO (Rd.Erl. des Finanzministeriums v. 21. 7. 1972, SMBl. NRW. 631) wird verzichtet.

2.5 Maschinelles Auskunftsverfahren mit Hilfe von Magnetbändern (Wohngeldauskunftsverfahren)

Zum Zwecke der maschinellen Auskunftserteilung und zur Verringerung des Datenerfassungsaufwandes in der Kommunalverwaltung können die Bewilligungsbehörden vom LDS Informationen für die Sozialämter, kommunalen Kassen oder für die Wohngeldstellen auf maschinell lesbaren Datenträgern (Magnetbandkassetten) erhalten.

Nimmt eine Bewilligungsbehörde am maschinellen Auskunftsverfahren für das Sozialamt oder für die Kasse teil, sind Eingaben zu den betreffenden Wohngeldkonten mit dem Muster 8 – Eingabewertbogen Wohngeld – Wohnungsauskunftsverfahren – erforderlich. Das Verfahren ist in dem RdErl. v. 3. 11. 1977 – n.v. – VI C 4 – 4.081 – 2605/77 – und in weiteren RdSchr. des LDS geregelt.

3 Verfahren für den besonderen Mietzuschuss

Das Verfahren für den besonderen Mietzuschuss ist den RdErl. v. 20. 3. 1991 – n.v. – IV C 4-4082-254/91 – und v. 20. 9. 1991 – n.v. – IV C 4-4082-1102/91 – zu entnehmen.

4 Prüfungsbestimmungen

4.1 Die Bewilligungsbehörde prüft die vom LDS übersandten Unterlagen gemäß der ArbWoG-ADV.

4.2 Das LDS hat bei der laufenden Bearbeitung der Wohngeldkonten in einer abschließenden Kontrolle die ordnungsgemäße maschinelle Verarbeitung der Daten zu prüfen.

4.3 Die Prüfung der kassenmäßigen Behandlung des Wohngeldes obliegt dem Kassenaufsichtsbeamten für die OFK.

4.4 Vorprüfung

Die Vorprüfung gemäß § 100 Abs. 4 LHO ist von den für die Bewilligungsbehörden zuständigen Rechnungsprüfungsämtern auf der Grundlage der mit dem Landesrechnungshof getroffenen Vereinbarungen wahrzunehmen.

5 Statistik

5.1 Die Wohngeldstatistik (Landesstatistik, Angaben zur Bundesstatistik) ist Sache des LDS.

5.2 Die Bewilligungsbehörden melden dem LDS jeweils zum 10. 4., 10. 7., 10. 10. und 10. 1. für das abgelaufene Kalendervierteljahr formlos die Zahl

der unerledigten Anträge, getrennt nach Miet- und Lastenzuschüssen. Fehlanzeige ist erforderlich.

6 Aktenführung

Die Anträge auf Wohngeld, die Wohngeldbescheide, die Wohngeldkontoblätter sowie die sonstigen für die Berechnung und Zahlung des Wohngeldes maßgeblichen Unterlagen sind zu den nach Wohngeldempfängern geordneten Wohngeldakten zu nehmen. Diese sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem das letzte Wohngeld ausgezahlt oder – im Falle einer Ablehnung – die letzte Berechnung durchgeführt worden ist.

Aus laufenden Wohngeldakten dürfen in Anlehnung an § 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X auch Unterlagen für solche Bewilligungszeiträume vernichtet werden, deren Ende zehn Jahre und länger zurückliegt, es sei denn, deren Bewilligungen für jüngere Zeiträume nehmen darauf Bezug (z.B. auf eine Wohnflächenberechnung).

Die Wohngeldakten sind jederzeit für eine Prüfung (Fachaufsicht, Landesrechnungshof, Rechnungsprüfungsämter der Bewilligungsbehörden, Bundesrechnungshof, Prüfungsämter des Bundes) verfügbar zu halten und den genannten Stellen auf Anforderung zu übersenden.

7 Personelle Besetzung der Bewilligungsbehörden

Die sachgerechte Bearbeitung der Anträge auf Wohngeld erfordert von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern neben eingehenden Kenntnissen des Wohngeldrechts die Kenntnis zahlreicher weiterer Vorschriften, z. B. des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, der Zweiten Berechnungsverordnung, der Neubaumietenverordnung, der Wohnungsbauförderungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Einkommensteuergesetzes, des Bundessozialhilfegesetzes, der Rentengesetze, des Lastenausgleichsgesetzes. Auch sind vielfach Ermessensentscheidungen zu treffen, die eine sorgfältige Abwägung aller Umstände des Einzelfalles notwendig machen. Die Tätigkeit der Wohngeldsachbearbeiterinnen und Wohngeldsachbearbeiter ist daher keineswegs als Routine-, sondern überwiegend als selbständige Arbeit anzusehen, die nur von fachlich qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ordnungsgemäß erledigt werden kann.

Da die Wohngeldempfängerinnen und Wohngeldempfänger überwiegend zu den einkommenschwächeren Bevölkerungskreisen gehören und deshalb auf die schnelle Bearbeitung ihrer Anträge angewiesen sind, ist es weiter erforderlich, dass die Bewilligungsbehörden mit ausreichendem Personal besetzt sind.

Angesichts der wohnungs- und sozialpolitischen Bedeutung des Wohngeldes bitte ich bei der personellen Besetzung der Bewilligungsbehörden um Berücksichtigung der genannten Gesichtspunkte.

8 Hinweise zum Wohngeldgesetz und zu seiner Durchführung

8.1 Regress

Wird überzahltes Wohngeld entweder nicht zurückgefordert oder ist der überzahlte Betrag uneinbringlich, ist in jedem Fall zu prüfen, ob ein Rückgriffsanspruch nach § 84 LBG oder § 14 BAT besteht. Liegen die Voraussetzungen für einen Regress vor, steht der Ersatzanspruch der Gemeinde als Dienstherrn zu. Da das Wohngeld vom Land gezahlt wird, entsteht den Gemeinden kein eigener Schaden; das Land kann jedoch seinen Schaden im Wege des Rückgriffs nicht geltend machen, da es nicht Dienstherr der Gemeindebediensteten ist.

Daher bitte ich, bestehende Regressansprüche nach den Grundsätzen der Schadensliquidation im Drittinteresse gegenüber den Bediensteten geltend

zu machen und die zurückgeforderten Beträge beim Wohngeld zu vereinnahmen (vgl. auch Beschluß d. BVerwG v. 8. 12. 1994 – 2 B 101/94 –; RdErl. v. 8. 3. 1995 – n.v. – IV B 4-4082-171/95 –).

8.2 Stundung, Niederschlagung und Erlass zu Unrecht erbrachter Wohngeldleistungen

Nach § 50 SGB X sind zu Unrecht erbrachte Wohngeldleistungen zu erstatten. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Erstattungsansprüche gilt § 59 LHO. Die Zuständigkeiten sind durch Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 59 der Landeshaushaltsordnung vom 28. Juli 1981 (GV. NRW. S. 424), geändert durch Verordnung vom 13. August 1991 (GV. NRW. S. 353/SGV. NRW. 631) auf die Bezirksregierungen und auf die Gemeinden als Bewilligungsbehörden für Wohngeld übertragen worden.

Bei Entscheidungen sind die zu § 59 LHO ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung und § 98 LHO (Anhörung des Landesrechnungshofs vor der Nichtverfolgung von Ansprüchen, die in Prüfungsmitteilungen erörtert worden sind) zu beachten.

8.3 Vollstreckung bei der Rückforderung von Wohngeld

Die Beitreibung zurückgeforderten Wohngeldes ist Aufgabe der Gemeindekasse. Das ergibt sich aus § 66 Abs. 3 SGB X i.V.m. § 2 Abs. 1 VwVG NRW.

9 Unterrichtung über gerichtliche Grundsatzentscheidungen

Nach Teil D, Nummer 1 WoGVwV haben mich die Bewilligungsbehörden auf dem Dienstweg über grundsätzliche Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zu unterrichten. Ist darüber zu entscheiden, ob die Zulassung der Berufung beantragt werden soll (vgl. § 124a VwGO), ist mir der Bericht zur Fristwahrung notfalls unmittelbar unter Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

10 Inkrafttreten und Aufhebung von Runderlassen

10.1 Der Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2001 in Kraft; er ist bis zum 31. 12. 2001 befristet.

10.2 Der RdErl. v. 30. 11. 1998 (SMBl. NRW. 2374) wird aufgehoben.

Anlage 1
Muster 1 a**Antrag auf Wohngeld**
(Mietzuschuss)An die/den
Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister
Bürgermeisterin/Bürgermeister*

in _____

(Eingangsstempel)

Schreiben Sie bitte in Druckschrift und kreuzen Sie Zutreffendes so an ☐.
Beachten Sie bitte auch die beiliegenden Erläuterungen. Erläuterte Zeilen
sind mit einem O versehen, wie z.B. Zeile 2

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Gmd.	Unterscheidungsnummer	PZ
1	2 - 3	4 - 6	7 - 11	12

(Falls Ihnen die Wohngeldnummer bekannt ist, bitte einsetzen.)

Erstantrag ☐Wiederholungsantrag wegen Ablaufs des Bewilligungszeitraums ☐Erhöhungsantrag ☐

Antragberechtigt ist, wer den Mietvertrag unterschrieben hat. Haben mehrere Familienmitglieder den Mietvertrag gemeinsam abgeschlossen, ist das Familienmitglied mit den höchsten Einkünften antragberechtigt.

1 Antragstellerin/Antragsteller

(Name, Vorname, ggf. Geburtsname)
Anschrift

(Staatsangehörigkeit)

(Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnummer, Postleitzahl, Ort, Telefonnummer)

Ich bin Selbständige/Selbständiger ☐ Beamtin/Beamter ☐ Angestellte/Angestellter ☐ Arbeiterin/Arbeiter ☐
Rentnerin/Rentner ☐ Pensionärin/Pensionär ☐ Studentin/Student/Auszubildende/Auszubildender ☐
sonstige Nichterwerbstätige/sonstiger Nichterwerbstätiger ☐ Arbeitslose/Arbeitsloser ☐2 Sind Sie oder ein Familienmitglied von Ihrem Familienhaushalt vorübergehend abwesend? ja ☐ nein ☐

(Das trifft z. B. häufig bei Handelsvertreterinnen/Handelsvertretern, Arbeiterinnen/Arbeitern auf Montage oder in Ausbildung befindlichen Personen zu.)

Falls ja, welches Familienmitglied?

(Name, Vorname)

3 Falls Sie Wohngeld für anderen als den Wohnraum in Zeile 1 beantragen:

Anschrift

(Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnummer, Postleitzahl, Ort, Telefonnummer)

4 Ich bin Hauptmieterin/Hauptmieter/Inhaberin/Inhaber einer Genossenschaftswohnung oder sonstige Nutzungsberechtigte/sonstiger Nutzungsberechtigter
(z. B. Inhaberin/Inhaber eines miethähnlichen Dauerwohnrechts) ☐ Untermieterin/Untermieter ☐ Heimbewohnerin/Heimbewohner und nutze
ein Einbettzimmer ☐ ein Mehrbettzimmer ☐
Ich bewohne Wohnraum im eigenen Mehrfamilienhaus ☐

5 Wer ist die Vermieterin/der Vermieter bzw. im Falle der Untervermietung die Hauptmieterin/der Hauptmieter des Wohnraums?

(Name, Anschrift)

6 Wann sind Sie oder die zu Ihrem Haushalt rechnenden Familienmitglieder in den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, eingezogen?

(Tag, Monat, Jahr)

7 Wann ist der Wohnraum erbaut und erstmals bezugsfertig geworden?

(Jahr)

Wohnraum im Sinne des Wohngeldgesetzes sind Räume, die vom Verfügungsberechtigten zum Wohnen bestimmt und hierfür nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung tatsächlich geeignet sind.

Falls Sie diese oder weitere Fragen zum Wohnraum nicht beantworten können, setzen Sie sich bitte Ihre Vermieterin/Ihren Vermieter in Verbindung.

8 Ist der Wohnraum nachträglich unter wesentlichem Bauaufwand ausgebaut, umgebaut oder erweitert worden? ja ☐ nein ☐

(Diese Voraussetzungen liegen nach der Rechtsprechung nur bei einem Kostenaufwand von mindestens einem Drittel der Kosten des Neubaus einer vergleichbaren Wohnung vor.)

Falls ja, wann?

(Jahr)

9 Ist der Wohnraum mit öffentlichen Mitteln gefördert worden? ja ☐ nein ☐10 Mein Wohnraum hat eine Gesamtfläche von _____ m².
Falls Sie Untermieterin/Untermieter sind, geben Sie bitte die Quadratmeterzahl der Räume an, die Sie gemietet haben.
Von der Gesamtfläche sind _____ m² anderen unentgeltlich oder entgeltlich (z. B. untervermietet) überlassen worden;
_____ m² werden ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt.
Falls Sie untervermietet haben, füllen Sie bitte den hierfür vorgesehenen besonderen Vordruck aus.

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

- 11 Der Wohnraum ist ausgestattet mit
 Sammelheizung (Zentral-, Block- oder Etagenheizung) ja ☐ nein ☐
 Bad oder Duschraum ja ☐ nein ☐
- 12 Steht Ihnen ein unentgeltliches Wohnrecht zu? ja ☐ nein ☐
- 13 Die Miete/das Nutzungsentgelt beträgt einschließlich der Nebenkosten (z.B. Umlagen, Zuschläge) monatlich _____ Euro/DM.**)
 Dieser Betrag ist vom _____ an zu bezahlen.
 (Tag, Monat, Jahr)

Die Miete setzt sich zusammen aus der Grundmiete und den Nebenkosten. Zu den Nebenkosten gehören z. B. die Kosten der Sammelheizung und des Warmwassers. Die Kosten des Strom- oder Gasverbrauchs sind aber keine Nebenkosten. Beträge für die Überlassung einer Garage, eines Einstellplatzes oder eines Gartens gehören ebenfalls nicht zur Miete.
 Ebenso wenig gehören laufende Leistungen für persönliche Betreuung und Versorgung, die die Bewohnerin/der Bewohner eines Wohnheims zu entrichten hat, zur Miete. Bei Heimbewohnerinnen/Heimbewohnern sind Angaben zur Miete nicht erforderlich; als Miete wird in diesen Fällen der Höchstbetrag nach § 8 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes zugrunde gelegt.

Falls Sie Wohnraum im eigenen Mehrfamilienhaus bewohnen, geben Sie bitte als Miete den Betrag an, den Sie für vergleichbaren Wohnraum bezahlen müssten:
 _____ Euro/DM.

14. Falls in der Miete Nebenkosten enthalten sind, geben Sie diese bitte nachstehend an. Falls Ihnen die jeweiligen Beträge nicht bekannt sind, brauchen Sie die Nebenkosten nur anzukreuzen. Es werden dann die dafür vorgesehenen Pauschbeträge abgesetzt.

- | | | |
|---|-------|---------|
| ☐ Kosten der Zentralheizung/eigenständigen gewerblichen Lieferung von Wärme | _____ | Euro/DM |
| ☐ Kosten für Warmwasser/die eigenständige gewerbliche Lieferung von Warmwasser | _____ | Euro/DM |
| ☐ Untermietzuschläge | _____ | Euro/DM |
| ☐ Zuschläge für gewerbliche oder berufliche Nutzung | _____ | Euro/DM |
| ☐ Zuschläge für Vollmöblierung | _____ | Euro/DM |
| ☐ Zuschläge für Teilmöblierung | _____ | Euro/DM |
| ☐ Zuschläge für Kühlschranknutzung | _____ | Euro/DM |
| ☐ Zuschläge für Waschmaschinenbenutzung | _____ | Euro/DM |
| ☐ | _____ | Euro/DM |

Falls Sie neben der Miete Beträge für die eigenständige/gewerbliche Lieferung von Wärme/Warmwasser zu bezahlen haben:

Wie hoch sind die Leistungen monatlich insgesamt? _____ Euro/DM

Wie hoch ist darin der Grundpreis einschließlich Mehrwertsteuer monatlich? _____ Euro/DM

- 15 Erhalten bzw. erhielten Sie bereits Wohngeld für anderen Wohnraum oder eine vergleichbare Leistung für diesen oder anderen Wohnraum oder haben Sie einen entsprechenden Antrag gestellt? ja ☐ nein ☐
 Falls ja, von wem erhalten bzw. erhielten Sie die Leistung, bis wann und in welcher Höhe bzw. bei wem haben Sie den Antrag gestellt?

(Name, Anschrift, Datum, Euro/DM)**)

- 16 Bekommen Sie private oder öffentliche Zuschüsse zur Bezahlung der Miete (z.B. von Verwandten, vom Arbeitgeber, Leistungen zur Mietpreisbegrenzung von öffentlich geförderten Wohnungen in hochverdichteten Großsiedlungen) oder haben Sie einen entsprechenden Antrag gestellt? ja ☐ nein ☐
 Falls ja, von wem, seit wann und in welcher Höhe monatlich?

(Name, Anschrift, Datum, Euro/DM)**)

Zu meinem Haushalt rechnen nachstehende Familienmitglieder und andere Personen,

Einkommen im Sinne des Wohngeldgesetzes ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes jedes zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten oder mit negativen Einkünften des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Zum Einkommen gehören auch bestimmte steuerfreie Einkünfte. Diese sind in den Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss) im Einzelnen aufgeführt. Einmaliges Einkommen ist ebenfalls anzugeben. Tragen Sie bitte die Einkünfte einzeln und mit ihrem Bruttobetrag ein, und zwar grundsätzlich, die monatlichen Einkünfte bei der Antragstellung. Lassen sich verlässliche Aussagen über Ihre im Bewilligungszeitraum (in der Regel zwölf Monate ab der Antragstellung) zu erwartenden Einkünfte nicht machen (z.B. bei erheblichen Schwankungen der Einkünfte), sind die Einkünfte der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung anzugeben.

Lfd. Nr.	Name, Vorname, ggf. Geburtsname	geboren am	Familienstand (led., verh., getr. lebend, gesch. verw.)	Verwandschafts- verhältnis zur Antragstellerin/ zum Antragsteller	z.Z. ausgeübter Beruf
1	Antragstellerin Antragsteller				
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					

** Nicht Zutreffendes bitte streichen.

- 18 Wohnen in Ihrem Wohnraum Familienmitglieder oder andere Personen, die nicht zum Haushalt rechnen?
Falls ja, wer? ja ☐ nein ☐

- (Name, Vorname)
19 Ist ein Familienmitglied, das zu Ihrem Haushalt gerechnet hat, innerhalb der letzten vierundzwanzig Monate verstorben?
Falls ja, wer und wann? ja ☐ nein ☐

- (Name, Vorname, Datum)
20 Haben Sie den Wohnraum nach dem Tod des Familienmitglieds gewechselt?
Falls ja, wann? ja ☐ nein ☐

- (Tag, Monat, Jahr)
21 Hat sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht?
Falls ja, durch wen und ab wann? ja ☐ nein ☐

- (Name, Vorname, Datum)
22 Werden sich die Einkünfte der zum Haushalt rechnenden Personen in den nächsten zwölf Monaten verringern oder erhöhen?
Falls ja, bei wem, ab wann und in welcher Höhe monatlich? ja ☐ nein ☐

(Name, Vorname, Datum, Euro/DM***)

Grund für die Verringerung oder Erhöhung der Einkünfte (z. B. Rentenantrag, Aufnahme einer Nebentätigkeit):

- 23 Werden von den zu Ihrem Haushalt rechnenden Personen Unterhaltszahlungen geleistet, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind (z.B. für nicht zum Haushalt rechnende Kinder)?
Falls ja, gehen Sie hier bitte den Namen des Unterhaltsleistenden an und füllen bitte ferner den hierfür vorgesehenen besonderen Vordruck aus. Name, Vorname des Unterhaltsleistenden: ja ☐ nein ☐

- 24 Folgende zum Haushalt rechnende Personen sind:
- | | Antragstellerin/Antragsteller | Name, Vorname | Name, Vorname |
|--|-------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| a) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 | ☐ | ☐ | ☐ |
| b) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80, die häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind | ☐ | ☐ | ☐ |
| c) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von unter 80, die häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind | ☐ | ☐ | ☐ |
| d) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes | ☐ | ☐ | ☐ |

einschließlich vorübergehend Abwesender, die folgende Einkünfte haben:

Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, geben bitte die im letzten Einkommensteuerbescheid, den Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung ausgewiesenen Einkünfte an. Zu den Einkünften gehören im Wesentlichen die Einkunftsarten des Einkommensteuerrechts, nämlich aus nicht-selbständiger Arbeit (u.a. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen, Sachbezüge, Trinkgelder, Pensionen, Wartegelder, Ausgleichsgelder, Witwen-, Wöter- und Waisengelder, Betriebsrenten), aus selbständiger Arbeit (auch Nebenverdienste, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft, aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Ausschüttungen aus Wertpapieren, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen), aus Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünfte (z.B. Renten, Zusatzrenten, Unterhaltsleistungen).

Art der Einkünfte	wö- chent- lich	mon- atlich	jähr- lich	Bruttoeinkünfte Euro/DM ***)	Werbungs- kosten/Betriebs- ausgaben Euro/DM***)	Wird Lohn- oder Einkommensteuer entrichtet?		Werden Pflichtbeiträge zur gesetz- lichen		Krankenvers. od. lfd. Beitr. zu öff. od. priv. Vers. od. ähnli. Einricht. entrichtet?		Rentenvers. od. lfd. Beitr. zu öff. od. priv. Vers. od. ähnli. Einricht. entrichtet?	
						ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

***) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

25 Ich bitte, das Wohngeld auszuführen an

mich ☐ folgende Person ☐

(Name, Vorname, Anschrift)

auf das Konto Nr.

bei der/dem Bank, Sparkasse, Postbank

Bankleitzahl

26 Ich versichere, dass alle Angaben, auch soweit sie in Anlagen zum Antrag zu machen sind, richtig und vollständig sind. Insbesondere bestätige ich, dass die unter Zeile 17 aufgeführten Familienmitglieder und andere Personen keine weiteren Einkünfte als die angegebenen haben, auch nicht aus gelegentlicher Nebentätigkeit.

Mir ist bekannt, dass ich gesetzlich verpflichtet bin.

- a) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Das gilt insbesondere für Einkommenserhöhungen und Verringerungen der Miete um mehr als 15 v.H.
- b) unverzüglich anzuzeigen, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld geleistet wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums von allen zum Haushalt rechnenden Personen nicht mehr genutzt wird.
- c) das zu Unrecht empfangene Wohngeld zurückzahlen, wenn ich die ungerechtfertigte Leistung zu vertreten habe. In diesem Fall muss ich unter Umständen mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen.

Weiterhin ist mir bekannt, dass die für die Berechnung und Zahlung des Wohngeldes erforderlichen persönlichen Daten im Wege der automatisierten Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet werden. In diesem Antrag enthaltene Angaben werden auch für die Wohngeldstatistik verwendet; sie können ohne Namen und Anschrift der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde für statistische Sonderauswertungen übermittelt oder sonst für statistische Zwecke verwendet werden, soweit das nach § 35 des Wohngeldgesetzes erforderlich ist. Zulässig ist auch ein automatisierter Datenabgleich zwischen der Wohngeldstelle und der für die Einziehung der Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen zuständigen Stelle.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers)

Aufstellung von in Betracht kommenden Unterlagen zum Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss)

- a) Ausweis nach § 4 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG). Feststellungsbescheid nach § 4 Abs. 1 SchwbG oder Nachweis, dass Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vorliegt.
- b) Nachweis der Bruttoeinkünfte aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder (Verdienstbescheinigungen).
- c) Bei Rentnerinnen/Rentnern: Rentenbescheid mit den letzten Anpassungsmitteilungen.
- d) Bei Einkommensteuerpflichtigen: Letzter Einkommensteuerbescheid/Vorauszahlungsbescheid/letzte Einkommensteuererklärung (mit allen Anlagen).
- e) Bei Empfängerinnen/Empfängern von Unterhaltsleistungen: Nachweis über Art, Höhe und Empfängerin/Empfänger der Leistungen.
- f) Bei Arbeitslosen: Nachweis über bezogenes Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld, Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshilfe, Überbrückungsgeld.
- g) Bei Empfängerinnen/Empfängern von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge: Nachweis über Art und Höhe der Leistungen.
- h) Bei Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen: Nachweise über die Unterhaltszahlungen, das Verwandtschaftsverhältnis zur/zum Unterhaltsberechtigten und den Rechtsgrund für die Unterhaltsleistungen, die Art der Ausbildung (in der Regel Bescheinigung der Ausbildungsstätte/Schule).
- i) Bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten: Nachweis über die Zugehörigkeit.
- j) Zur Feststellung des pauschalen Abzugs: Die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Entrichtung laufender Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung einem der vorgenannten Pflichtbeiträge entsprechen, ist durch Vorlage von Bescheinigungen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, von Beitragsquittungen, Rentenbescheiden, Anpassungsmitteilungen, Beitragsbescheiden der Krankenkasse oder durch Versicherungsverträge nachzuweisen.
- k) Mietvertrag, Ergänzungsvereinbarungen, Bescheinigung der Vermieterin/des Vermieters.
- l) Mietquittungen.
- m) Erklärung der Vermieterin/des Vermieters über Mieterhöhungen.
- n) Nachweis über Untervermietung.

Anlage 1
Muster 1 a

A. Erläuterungen

zum Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss)

Die Randnummern beziehen sich auf die im Antrag gekennzeichneten Zeilen —

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

diese Erläuterungen sollen Ihnen beim Ausfüllen Ihres Antrags, der Voraussetzung für den Anspruch auf Wohngeld ist, eine Hilfe sein.

Die Fragen im Antrag sind notwendig, um prüfen zu können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistung von Wohngeld erfüllt sind.

Das Wohngeld kann nur berechnet werden, wenn Sie die Fragen im Antrag **richtig und vollständig** beantworten. Darüber hinaus sind für bestimmte Angaben im Antrag Unterlagen erforderlich. Sie erleichtern der Wohngeldstelle die Arbeit, wenn Sie diese Unterlagen gleichzeitig beifügen. Die Originalunterlagen erhalten Sie alsbald zurück.

Beantragen Sie das Wohngeld bitte rechtzeitig, da es nur vom Beginn des Monats an geleistet wird, in dem der Antrag gestellt worden ist.

Vergessen Sie bitte nicht, den Antrag zu unterschreiben.

- 1 Sie können einen Antrag auf Wohngeld stellen, wenn Sie Mieterin/Mieter, Untermieterin/Untermieter oder ihnen vergleichbare Nutzungsberechtigte/vergleichbarer Nutzungsberechtigter (Inhaberin/Inhaber einer Genossenschafts- oder Stiftswohnung, Heimbewohnerin/Heimbewohner, Inhaberin/Inhaber eines miethähnlichen Dauerwohnrechts) sind. Ferner sind antragsberechtigt Eigentümerinnen/Eigentümer von Mehrfamilienhäusern, gemischt genutzten Gebäuden oder Geschäftshäusern, wenn sie Wohnraum im eigenen Haus bewohnen; ihnen stehen Eigentümerinnen/Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern gleich, die neben dem Wohnraum in solchem Umfang Geschäftsräume enthalten, dass nicht mehr von einem Eigenheim gesprochen werden kann.

Das Wohngeldgesetz ist nicht anzuwenden auf allein stehende Wehrpflichtige und ihnen gleichgestellte Personen, wie z.B. Zivildienstleistende. Das gilt grundsätzlich auch für allein stehende Auszubildende, es sei denn, ihnen stehen Leistungen zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach nicht zu. Auszubildende sind auch dann vom Wohngeldbezug ausgeschlossen, wenn dem Grunde nach förderungsberechtigte Familienmitglieder der Höhe nach keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

Antragsberechtigt sind ferner nicht Personen, die als vorübergehend abwesende Familienmitglieder den Wohnraum nur vorübergehend nutzen.

Das Sozialamt/die Kriegsopferfürsorgestelle kann die Bemessung des besonderen Mietzuschusses zurückstellen. Während des Zeitraums der Zurückstellung (längstens für sechs Monate) ist ein Antrag auf den allgemeinen Mietzuschuss nicht zulässig.

- 2 Vorübergehend abwesende Familienmitglieder rechnen zum Familienhaushalt.

Vorübergehend abwesend sind Familienmitglieder, für die die Familie weiterhin der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist, selbst wenn sie eigenen Wohnraum haben. Solange sie noch für ihre Lebenshaltung überwiegend von anderen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern unterstützt werden, spricht das für eine vorübergehende Abwesenheit.

Vorübergehend abwesend sind in der Regel Empfängerinnen/Empfänger von Trennungsgeld, häufig auch Personen, die sich in der Ausbildung befinden, soweit sie keine erkennbare Entscheidung getroffen haben, dass sie nicht wieder in den Familienhaushalt zurückkehren sowie Seeleute, Kranke in Krankenhäusern und Heilanstalten, Inhaftierte, deren Aufenthalt zeitlich begrenzt ist.

- 11 Als **Sammelheizung** gelten auch Elektrospeicheröfen (Nachstromspeicherheizungen), Gasöfen, Kachelöfen, Mehrraumheizungen sowie zentral versorgte Öl-Einzelofenheizungen, an die die Wohn- und Schlafräume der Wohnung angeschlossen sind.

- 15 Vergleichbar sind Leistungen aus öffentlichen Kassen, die dazu bestimmt sind, die Miete für den Wohnraum ganz oder teilweise zu decken. Dazu gehören z.B. Leistungen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung sowie Ausbildungsbeihilfen.

- 17 Familienmitglieder sind die Antragstellerin/der Antragsteller und folgende Angehörige:

- Ehegatte.
- Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel.
- Geschwister, Tante, Onkel, Nichte, Nefte.
- Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder,
- Schwägerin, Schwager und deren Kinder, Nichte und Nefle des Ehegatten,
- Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, das heißt, wenn sie Wohnraum gemeinsam bewohnen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen.

Es sind auch Personen anzugeben, die mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, ohne Familienmitglieder zu sein.

Zum Einkommen gehören neben den positiven Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes auch folgende steuerfreie te:

- der nach § 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen (steuerfrei sind 40 v.H. dieser Bezüge, höchstens jedoch 6.000 DM jährlich),
- die nach § 3 h des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit,
- der nach § 3 Nr. 39 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie und der nach § 40a des Einkommensteuergesetzes vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn (hierbei handelt es sich um Einkünfte Teilzeitbeschäftigter, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, z. B. 630 DM-Jahr),
- der nach § 20 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag (Sparer-Freibetrag) (hierbei handelt es sich um Einkünfte aus Kapitalvermögen wie z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden oder Bezüge aus Aktien und aus GmbH-Anteilen. Der Sparer-Freibetrag beträgt 3.000 DM, bei zusammen veranlagten Ehegatten 6.000 DM).

- die den Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes übersteigenden Teile von Leibrenten (anzusetzen ist der volle Betrag abzüglich der Werbungskosten. Zu den Leibrenten gehören z. B. Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung, Witwen-/Witwerrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsbeträgen auf den Erlebens- oder Todesfall).
- der Mietwert des von den in § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Wohngeldgesetzes genannten Personen eigengenutzten Wohnraums (hierbei handelt es sich um Bewohner von Wohnraum im eigenen Haus, die nicht antragsberechtigt für einen Lastenzuschuss sind).
- die Ansparabschreibungen nach § 7 g des Einkommensteuergesetzes sowie die auf Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen entfallenden Beträge, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen; im Falle der Ansparabschreibungen vermindert sich das Jahreseinkommen um den Betrag, um den die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen ist (Ansparabschreibungen sind Rücklagen für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes).
- die einkommensabhängigen Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die auf das Bundesversorgungsgesetz verweisen (hierbei handelt es sich um Ausgleichsrente, Elternrente, Berufsschadensausgleich, Grundrenten, denen auch eine Schadensersatzfunktion zukommt, bleiben bei der Einkommensermittlung ausser Betracht, ebenso Pflegezulagen).
- die Lohn- und Einkommensersatzleistungen sowie die ausländischen Einkünfte nach § 32 b des Einkommensteuergesetzes (hierzu zählen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz: Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshilfe, Überbrückungsgeld; ferner das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld, die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz; ferner nach dem Fünften, Sechsten oder Siebten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte: Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen; ferner nach dem Mutterschutzgesetz: Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Sonderunterstützung; ferner: der Zuschuss nach § 4 a Mutterschutzverordnung, der Zuschuss nach § 5 a der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 4. Juli 1968 (GV. NRW. S. 230/SGV. NRW. 20303), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV. NRW. S. 314); ferner nach dem Soldatenversorgungsgesetz: Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosenhilfe; ferner: Entschädigungen für Verdienstausschlag nach dem Bundes-Seuchengesetz; ferner nach dem Bundesversorgungsgesetz: Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld; ferner: Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz oder Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes: Verdienstausschlagentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Vorruhestandsgeld. Bei den zum Einkommen gehörenden ausländischen Einkünften handelt es sich nur um solche, die im Veranlagungszeitraum nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen haben; dies gilt nur für Fälle der zeitweisen unbeschränkten Steuerpflicht einschließlich der in § 2 Abs. 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes geregelten Fälle; ferner: Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind, oder bei Anwendung der §§ 1 Abs. 3, 1 a oder 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes im Veranlagungszeitraum des Einkommensteuerrechts nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegende Einkünfte, wenn deren Summe positiv ist).
- die Hälfte der einer Tagespflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung in Fällen der Tagespflege nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (= Erziehungsbeitrag).
- die Hälfte der laufenden Leistungen für die Kosten der Erziehung im Rahmen des Unterhalts des Kindes oder Jugendlichen in Fällen der Vollzeitpflege nach § 39 in Verbindung mit § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (= Erziehungsbeitrag).
- die Hälfte der Leistungen der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- die Hälfte des Pflegegeldes für Pflegehilfen nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen führen (hierbei handelt es sich um die Entlohnung der pflegenden Person, soweit das Pflegegeld weitergeleitet wird),
- die Hälfte der
 - a) Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
 - b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von § 10 Abs. 2 Nr. 13.3 des Wohngeldgesetzes (als Zuschuss gezahlte Graduiertförderung) erfasst sind.
- die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten
 - a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - b) Beiträge zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,
- die als Zuschuss gezahlte Graduiertförderung,
- die Hälfte der nach § 3 Nr. 1 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes, soweit sie nicht auf das Erziehungsgeld nach § 7 des Bundeserziehungsgeldgesetzes angerechnet werden,
- die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes dem Empfänger nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen gezahlt werden, sowie die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz,
- Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes, soweit diese die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum oder im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Wohngeldgesetzes den sich nach § 5 Abs. 3 Satz 2 des Wohngeldgesetzes ergebenden Betrag übersteigen (werden bei der Festsetzung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt keine Kosten für den Wohnraum berücksichtigt, rechnet die laufende Hilfe in vollem Umfang zum Einkommen).

Für jede Einkommensart sind die **Werbungskosten/Betriebsausgaben** gesondert anzugeben. Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit beträgt der Pauschbetrag der Werbungskosten jährlich 2.000 DM, bei Einkünften aus Kapitalvermögen jährlich 100 DM (bei Ehegatten sind die Einkünfte jedes Ehegatten gesondert um den Pauschbetrag zu mindern), bei Renteneinkünften jährlich 200 DM. Höhere Werbungskosten müssen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Bei Renten und anderen Einkünften dürfen nur die zu erwartenden oder nachgewiesenen Werbungskosten als Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes abgezogen werden.

Die Angaben über die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und von Steuern vom Einkommen sind erforderlich für den erhöhten pauschalen Abzug.

Zu den **Pflichtbeiträgen** zur gesetzlichen Rentenversicherung gehören auch die Beiträge zur Altershilfe für Landwirtinnen und Landwirte.

Beiträge zur Unfallversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung führen nicht zu einem erhöhten pauschalen Abzug.

Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie dazu beitragen sollen, für die Beitragszahlerin/den Beitragszahler oder deren/dessen Familie.

- a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
- b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Behinderung und Alter oder
- c) die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen

zu gewährleisten. Die Beiträge werden in der tatsächlich geleisteten Höhe, höchstens bis zu 10 v.H. des sich nach den §§ 10 und 11 des Wohngeldgesetzes ergebenden Einkommens abgezogen. Das gilt nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht (z. B. bei Beamten).

Steuern vom Einkommen sind die Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Kirchensteuer.

- 19 Diese Frage ist von Bedeutung, bis zu welchem Höchstbetrag die Miete bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigen ist.
 - 20 Der Tod eines Familienmitgliedes ist für die Dauer von vierundzwanzig Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die der Wohngeldberechnung zugrunde liegende Familiengröße; diese Vergünstigung entfällt jedoch z.B. bei einem Wohnungswechsel oder bei Aufnahme einer weiteren Person in den Familienhaushalt.
 - 23 Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Bescheid nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen wie folgt abgesetzt werden:
 - a) bis zu 6.000 Deutsche Mark für ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied, das auswärts untergebracht ist und sich in Berufsausbildung befindet;
 - b) bis zu 12.000 Deutsche Mark für einen nicht zum Haushalt rechnenden geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten. Entsprechendes gilt bei Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe.
 - c) bis zu 6.000 Deutsche Mark für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.
 - 24 Für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von wenigstens 80, wenn die/der Schwerbehinderte häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, wird bei der Ermittlung des Einkommens ein Freibetrag von 3.000 DM abgesetzt. Der Freibetrag beträgt 2.400 DM bei einem Grad der Behinderung von unter 80, wenn die/der Schwerbehinderte häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist.
- Bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes können 1.500 DM abgesetzt werden.

**Anlage zum Antrag auf Wohngeld
(Mietzuschuss)**Schreiben Sie bitte in Druckschrift und kreuzen
Sie Zutreffendes so an ☒.vom _____
bei entgeltlicher Überlassung des Wohnraums an
Dritte, insbesondere bei Untervermietung.

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Gmd.	Unterscheidungsnummer	PZ
1	2-3	4-6	7-11	12

(Falls Ihnen die Wohngeldnummer bekannt ist, bitte einsetzen.)

Antragstellerin/Antragsteller (Name, Vorname, ggf. Geburtsname)

Anschrift (Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnummer, Postleitzahl, Ort, Telefonnummer)

Ich habe den Wohnraum seit dem _____ überlassen an:
Name, Vorname (Tag, Monat, Jahr)Der überlassene Wohnraum umfasst _____ m².
Für den überlassenen Wohnraum erhalte ich einschließlich Nebenkosten monatlich
_____ Euro/DM*)Falls in dem Betrag Nebenkosten enthalten sind, geben Sie diese bitte nachstehend an. Falls für die Nebenkosten keine
gesonderten Beträge vereinbart worden sind, brauchen Sie diese nur anzukreuzen. Es werden dann die dafür vorgesehenen
Pauschbeträge abgesetzt.

- | | |
|---|---------------|
| ☐ Kosten der Zentralheizung/eigenständigen gewerblichen Lieferung von Wärme | _____ Euro/DM |
| ☐ Kosten für Warmwasser/die eigenständige gewerbliche Lieferung von Warmwasser | _____ Euro/DM |
| ☐ Untermietzuschläge | _____ Euro/DM |
| ☐ Zuschläge für gewerbliche oder berufliche Nutzung | _____ Euro/DM |
| ☐ Zuschläge für Vollmöblierung | _____ Euro/DM |
| ☐ Zuschläge für Teilmöblierung | _____ Euro/DM |
| ☐ Zuschläge für Kühlschrankbenutzung | _____ Euro/DM |
| ☐ Zuschläge für Waschmaschinenbenutzung | _____ Euro/DM |
| ☐ Zuschläge für Stromverbrauch | _____ Euro/DM |
| ☐ Zuschläge für Bett- und Tischwäsche | _____ Euro/DM |
| ☐ Zuschläge für die Reinigung des Wohnraums | _____ Euro/DM |
| ☐ Zuschläge für Verpflegung | _____ Euro/DM |
| ☐ _____ | _____ Euro/DM |

(Ort, Datum, Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers)

(Ort, Datum, Unterschrift der Untermieterin/des Untermieters, der/des Nutzungsberechtigten)

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 2
Muster 1 b**Antrag auf Wohngeld**

(Lastenzuschuss)

An die/den
Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister
Bürgermeisterin/Bürgermeister*

in _____

(Eingangsstempel)

Schreiben Sie bitte in Druckschrift und kreuzen Sie Zutreffendes so an ☒.
Beachten Sie bitte auch die beiliegenden Erläuterungen. Erläuterte Zeilen
sind mit einem O versehen, wie z.B. Zeile ②

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Gmd.	Unterscheidungsnummer	PZ
1	2 - 3	4 - 6	7 - 11	12

(Falls Ihnen die Wohngeldnummer bekannt ist, bitte einsetzen.)

Erstantrag ☐Wiederholungsantrag wegen Ablaufs des Bewilligungszeitraums ☐Erhöhungsantrag ☐

Antragberechtigt ist, wer Eigentümer des Wohnraums ist. Sind mehrere Familienmitglieder Eigentümer, ist das Familienmitglied mit den höchsten Einkünften antragberechtigt.

① Antragstellerin/Antragsteller

(Name, Vorname, ggf. Geburtsname)

(Staatsangehörigkeit)

Anschrift

(Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnummer, Postleitzahl, Ort, Telefonnummer)

Ich bin Selbständige/Selbständiger ☐ Beamtin/Beamter ☐ Angestellte/Angestellter ☐ Arbeiterin/Arbeiter ☐Rentnerin/Rentner ☐ Pensionärin/Pensionär ☐ Studentin/Student/Auszubildende/Auszubildender ☐sonstige Nichterwerbstätige/sonstiger Nichterwerbstätiger ☐ Arbeitslose/Arbeitsloser ☐② Sind Sie oder ein Familienmitglied von Ihrem Familienhaushalt vorübergehend abwesend? ja ☐ nein ☐

(Das trifft z. B. häufig bei Handelsvertreterinnen/Handelsvertretern, Arbeiterinnen/Arbeitern auf Montage oder in Ausbildung befindlichen Personen zu.)

Falls ja, welches Familienmitglied?

(Name, Vorname)

3 Falls Sie Wohngeld für anderen als den Wohnraum in Zeile 1 beantragen:

Anschrift

(Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnummer, Postleitzahl, Ort, Telefonnummer)

4 Ich bewohne

ein Eigenheim ☐ eine Eigentumswohnung ☐ eine Kleinsiedlung ☐ eine landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle ☐eine landwirtschaftliche Vollerwerbsstelle ☐ eine Wohnung in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts ☐

5 Falls Sie nicht selbst Eigentümerin/Eigentümer oder alleinige Eigentümerin/alleiniger Eigentümer sind, wer ist Eigentümerin/Eigentümer bzw. Miteigentümerin/Miteigentümer?

(Name, Vorname, Anschrift)

6 Wann sind Sie oder die zu Ihrem Haushalt rechnenden Familienmitglieder in den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, eingezogen?

(Tag, Monat, Jahr)

7 Wann ist der Wohnraum erbaut und erstmals bezugsfertig geworden?

(Jahr)

Wohnraum im Sinne des Wohngeldgesetzes sind Räume, die vom Verfügungsberechtigten zum Wohnen bestimmt und hierfür nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung geeignet sind.

8 Ist der Wohnraum nachträglich unter wesentlichem Bauaufwand ausgebaut, umgebaut oder erweitert worden? ja ☐ nein ☐

(Diese Voraussetzungen liegen nach der Rechtsprechung nur bei einem Kostenaufwand von mindestens

einem Drittel der Kosten des Neubaus einer vergleichbaren Wohnung vor.)

Falls ja, wann?

(Jahr)

9 Ist der Wohnraum mit öffentlichen Mitteln gefördert worden? ja ☐ nein ☐

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

- 10 Mein Wohnraum hat eine Gesamtfläche von _____ m².
 Von der Gesamtfläche sind _____ m² anderen unentgeltlich überlassen worden; sind _____ m² anderen entgeltlich überlassen (z.B. vermietet) worden; werden _____ m² ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt.

- (11) Der Wohnraum ist ausgestattet mit Sammelheizung (Zentral-, Block- oder Etagenheizung) ja ☐ nein ☐
 Bad oder Duschraum ja ☐ nein ☐
 (12) Erhalten bzw. erhielten Sie bereits Wohngeld für anderen Wohnraum oder eine vergleichbare Leistung für diesen oder anderen Wohnraum oder haben Sie einen entsprechenden Antrag gestellt? ja ☐ nein ☐
 Falls ja, von wem erhalten bzw. erhielten Sie die Leistung, bis wann und in welcher Höhe bzw. bei wem haben Sie den Antrag gestellt?

(Name, Anschrift, Datum, Euro/DM**)

- 13 Wohnen in Ihrem Wohnraum Familienmitglieder oder andere Personen, die nicht zum Haushalt rechnen? ja ☐ nein ☐
 Falls ja, wer?

(Name, Vorname)

- (14) Ist ein Familienmitglied, das zu Ihrem Haushalt gerechnet hat, innerhalb der letzten vierundzwanzig Monate verstorben? ja ☐ nein ☐
 Falls ja, wer und wann?

(Name, Vorname, Datum)

- (15) Haben Sie den Wohnraum nach dem Tod des Familienmitglieds gewechselt? ja ☐ nein ☐
 Falls ja, wann?

(Tag, Monat, Jahr)

- 16 Haben Sie nach dem Tod des Familienmitglieds eine weitere Person in den Haushalt aufgenommen? ja ☐ nein ☐
 Falls ja, wen und wann?

(Name, Vorname, Datum)

(17)

Zu meinem Haushalt rechnen nachstehende Familienmitglieder und andere Personen,

Einkommen im Sinne des Wohngeldgesetzes ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes jedes zum Haushalt rechnenden Familienmitglieds. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten oder mit negativen Einkünften des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Zum Einkommen gehören auch bestimmte steuerfreie Einkünfte. Diese sind in den Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld (Lastenzuschuss) im Einzelnen aufgeführt. Einmaliges Einkommen ist ebenfalls anzugeben. Tragen Sie bitte die Einkünfte einzeln und mit ihrem Bruttobetrag ein, und zwar grundsätzlich die monatlichen Einkünfte bei der Antragstellung. Lassen sich verlässliche Aussagen über Ihre im Bewilligungszeitraum (in der Regel zwölf Monate ab Antragstellung) zu erwartenden Einkünfte nicht machen (z.B. bei erheblichen Schwankungen der Einkünfte), sind die Einkünfte der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung anzugeben.

Lfd. Nr.	Name, Vorname, ggf. Geburtsname	gehören am	Familienstand (led., verh., getr. lebend, gesch., verw.)	Verwandschafts- verhältnis zur Antragstellerin/ zum Antragsteller	z.Z. ausgeübter Beruf
1	Antragstellerin/Antragsteller				
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					

** Nicht Zutreffendes bitte streichen.

- 18 Werden sich die Einkünfte der zum Haushalt rechnenden Personen in den nächsten zwölf Monaten verringern oder erhöhen?

ja ☐ nein ☐

Falls ja, bei wem, ab wann und in welcher Höhe monatlich?

(Name, Vorname, Datum, Euro/DM***)

Grund für die Verringerung oder Erhöhung der Einkünfte (z.B. Rentenantrag, Aufnahme einer Nebentätigkeit):

- 19 Werden von den zu Ihrem Haushalt rechnenden Personen Unterhaltszahlungen geleistet, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind (z.B. für nicht zum Haushalt rechnende Kinder)?

ja ☐ nein ☐

Falls ja, füllen Sie bitte den hierfür vorgesehenen besonderen Vordruck aus.

- 20 Folgende zum Haushalt rechnende Personen sind:

	Antragstellerin/Antragsteller	Name, Vorname	Name, Vorname
a) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100	☐	☐	☐
b) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80, die häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind	☐	☐	☐
c) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von unter 80, die häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind	☐	☐	☐
d) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes	☐	☐	☐

einschließlich vorübergehend Abwesender, die folgende Einkünfte haben:

Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, geben bitte die im letzten Einkommensteuerbescheid, den Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung ausgewiesenen Einkünfte an. Zu den Einkünften gehören im Wesentlichen die Einkunftsarten des Einkommensteuerrechts, nämlich aus nichtselbständiger Arbeit (u.a. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen, Sachbezüge, Trinkgelder, Pensionen, Wartegelder, Ruhegelder, Ausgleichsgelder, Witwen-, Witwer- und Waisengelder, Betriebsrenten), aus selbständiger Arbeit (auch Nebenverdienste, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft, aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Ausschüttungen aus Wertpapieren, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen), aus Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünfte (z.B. Renten, Zusatzrenten, Unterhaltsleistungen).

Art der Einkünfte	wö- chent- lich	mo- nat- lich	jäh- rlich	Bruttoeinkünfte Euro/DM***)	Werbe- kosten/Betriebs- ausgaben Euro/DM***)	Wird Lohn- oder Einkommensteuer entrichtet?		Werden Pflichtbeiträge zur gesetz- lichen			
						ja	nein	Krankenvers. od. lfd. Beitr. zu öff. od. priv. Vers. od. ähnl. Einricht. entrichtet?		Rentenvers. od. lfd. Beitr. zu öff. od. priv. Vers. od. ähnl. Einricht. entrichtet?	
	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐	☐

***) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

21 Ich bitte, das Wohngeld auszuführen an

mich ☐ folgende Person ☐

(Name, Vorname, Anschrift)

auf das Konto Nr.

bei der/dem Bank, Sparkasse, Postbank

Bankleitzahl

22 Ich versichere, dass alle Angaben, auch soweit sie in Anlagen zum Antrag zu machen sind, richtig und vollständig sind. Insbesondere bestätige ich, dass die unter Zeile 17 aufgeführten Familienmitglieder und andere Personen keine weiteren Einkünfte als die angegebenen haben, auch nicht aus gelegentlicher Nebentätigkeit.

Mir ist bekannt, dass ich gesetzlich verpflichtet bin,

- a) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Das gilt insbesondere für Einkommenserhöhungen und Verringerungen der Belastung um mehr als 15 v.H..
- b) unverzüglich anzuzeigen, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld geleistet wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums von allen zum Haushalt rechnenden Personen nicht mehr genutzt wird.
- c) das zu Unrecht empfangene Wohngeld zurückzuzahlen, wenn ich die ungerechtfertigte Leistung zu vertreten habe. In diesem Fall muss ich unter Umständen mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen.

Weiterhin ist mir bekannt, dass die für die Berechnung und Zahlung des Wohngeldes erforderlichen persönlichen Daten im Wege der automatisierten Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet werden. In diesem Antrag enthaltene Angaben werden auch für die Wohngeldstatistik verwendet; sie können ohne Namen und Anschrift der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde für statistische Sonderauswertungen übermittelt oder sonst für statistische Zwecke verwendet werden, soweit das nach § 35 des Wohngeldgesetzes erforderlich ist. Zulässig ist auch ein automatisierter Datenaustausch zwischen der Wohngeldstelle und der für die Einziehung der Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen zuständigen Stelle.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers)

Aufstellung von in Betracht kommenden Unterlagen zum Antrag auf Wohngeld (Lastenzuschuss)

- a) Ausweis nach § 4 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG), Feststellungsbescheid nach § 4 Abs. 1 SchwbG oder Nachweis, dass Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vorliegt.
- b) Nachweis der Bruttoeinkünfte aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder (Verdienstbescheinigungen).
- c) Bei Rentnerinnen/Rentnern: Rentenbescheid mit den letzten Anpassungsmitteilungen.
- d) Bei Einkommensteuerpflichtigen: Letzter Einkommensteuerbescheid/Vorauszahlungsbescheid/letzte Einkommensteuererklärung (mit allen Anlagen).
- e) Bei Empfängerinnen/Empfängern von Unterhaltsleistungen: Nachweis über Art, Höhe und Empfängerin/Empfänger der Leistungen.
- f) Bei Arbeitslosen: Nachweis über bezogenes Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld, Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshilfe, Überbrückungsgeld.
- g) Bei Empfängerinnen/Empfängern von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge: Nachweis über Art und Höhe der Leistungen.
- h) Bei Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen: Nachweise über die Unterhaltszahlungen, das Verwandtschaftsverhältnis zur/zum Unterhaltberechtigten und den Rechtsgrund für die Unterhaltsleistungen, die Art der Ausbildung (in der Regel Bescheinigung der Ausbildungsstätte/Schule).
- i) Bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten: Nachweis über die Zugehörigkeit.
- j) Zur Feststellung des pauschalen Abzugs: Die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Entrichtung laufender Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung einem der vorgenannten Pflichtbeiträge entsprechen, ist durch Vorlage von Bescheinigungen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, von Beitragsquittungen, Rentenbescheiden, Anpassungsmitteilungen, Beitragsbescheiden der Krankenkasse oder durch Versicherungsverträge nachzuweisen.
- k) Nachweis über die Belastung aus dem Kapitaleinkommen.
- l) Nachweis über die Höhe der Grundsteuer und der Verwaltungskosten an Dritte.
- m) Nachweis über Beiträge aus Überlassung von Räumen und Flächen an Dritte.
- n) Nachweis über Leistungen Dritter zur Aufbringung der Belastung.
- o) Notarieller Kaufvertrag; Wohnflächenberechnung.

Anlage 2 Muster 1 b

A. Erläuterungen

zum Antrag auf Wohngeld (Lastenzuschuss)

— Die Randnummern beziehen sich auf die im Antrag gekennzeichneten Zeilen —

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

diese Erläuterungen sollen Ihnen beim Ausfüllen Ihres Antrags, der Voraussetzung für den Anspruch auf Wohngeld ist, eine Hilfe sein.

Die Fragen im Antrag sind notwendig, um prüfen zu können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistung von Wohngeld erfüllt sind.

Das Wohngeld kann nur berechnet werden, wenn Sie die Fragen im Antrag **richtig und vollständig** beantworten. Darüber hinaus sind für bestimmte Angaben im Antrag Unterlagen erforderlich. Sie erleichtern der Wohngeldstelle die Arbeit, wenn Sie diese Unterlagen gleichzeitig beifügen. Originalunterlagen erhalten Sie alsbald zurück.

Beantragen Sie das Wohngeld bitte rechtzeitig, da es nur vom Beginn des Monats an geleistet wird, in dem der Antrag gestellt worden ist.

Vergessen Sie bitte nicht, den Antrag zu unterschreiben.

- ① Sie können einen Antrag auf Wohngeld stellen, wenn Sie Eigentümerin/Eigentümer eines Eigenheims, einer Eigentumswohnung, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle oder Inhaberin/Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts sind. Antragberechtigt ist auch, wer Anspruch auf Übereignung eines Gebäudes oder Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Wohneigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts hat. Einen Antrag kann ferner die/der Erbbauberechtigte oder die/der Wohnungserbbauberechtigte sowie diejenige/derjenige stellen, die/der einen Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Erbbaurechts oder Wohnungserbbaurechts hat.

Das Wohngeldgesetz ist nicht anzuwenden auf allein stehende Wehrpflichtige und ihnen gleichgestellte Personen, wie z.B. Zivildienstleistende. Das gilt grundsätzlich auch für allein stehende Auszubildende, es sei denn, ihnen stehen Leistungen zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buches Sozialgesetzbuch dem Grunde nach nicht zu.

Auszubildende sind auch dann vom Wohngeld ausgeschlossen, wenn dem Grunde nach förderungsberechtigte Familienmitglieder der Höhe nach keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

Antragberechtigt sind ferner nicht Personen, die als **vorübergehend abwesende Familienmitglieder** den Wohnraum nur vorübergehend nutzen.

- ② **Vorübergehend abwesende Familienmitglieder** rechnen zum Familienhaushalt.

Vorübergehend abwesend sind Familienmitglieder, für die die Familie weiterhin der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist, selbst wenn sie eigenen Wohnraum haben. Solange sie noch für ihre Lebenshaltung überwiegend von anderen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern unterstützt werden, spricht das für eine vorübergehende Abwesenheit.

Vorübergehend abwesend sind in der Regel Empfängerinnen/Empfänger von Trennungsgeld, häufig auch Personen, die sich in der Ausbildung befinden, soweit sie keine erkennbare Entscheidung getroffen haben, dass sie nicht wieder in den Familienhaushalt zurückkehren sowie Seeleute, Kranke in Krankenhäusern und Heilanstalten, Inhaftierte, deren Aufenthalt zeitlich begrenzt ist.

- ③ Als **Sammelheizung** gelten auch Elektrospeicheröfen (Nachstromspeicherheizungen), Gasöfen, Kachelöfen, Mehrraumheizungen sowie zentral versorgte Öl-Einzelöfenheizungen, an die die Wohn- und Schlafräume der Wohnung angeschlossen sind.
- ④ Vergleichbar sind Leistungen aus öffentlichen Kassen, die dazu bestimmt sind, die Belastung für den Wohnraum ganz oder teilweise zu decken. Dazu gehören z.B. Leistungen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung sowie Ausbildungsbeihilfen.
- ⑤ Diese Frage ist von Bedeutung, bis zu welchem Höchstbetrag die Belastung bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigen ist.
- ⑥ Der Tod eines Familienmitgliedes ist für die Dauer von vierundzwanzig Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die der Wohngeldberechnung zugrunde liegende Familiengröße; diese Vergünstigung entfällt jedoch z.B. bei einem Wohnungswechsel oder bei Aufnahme einer weiteren Person in den Familienhaushalt.
- ⑦ **Familienmitglieder** sind die Antragstellerin/der Antragsteller und folgende Angehörige:

- Ehegatte,
- Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel,
- Geschwister: Tante, Onkel, Nichte, Neffe,
- Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder,
- Schwägerin, Schwager und deren Kinder, Nichte und Neffe des Ehegatten,
- Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, das heißt, wenn sie Wohnraum gemeinsam bewohnen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen.

Es sind auch Personen anzugeben, die mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, ohne Familienmitglieder zu sein.

Zum Einkommen gehören neben den positiven Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes auch folgende **steuerfreie Einkünfte**:

- der nach § 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen (steuerfrei sind 40 v.H. dieser Bezüge, höchstens jedoch 6.000 DM jährlich),
- die nach § 3 b des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit
- der nach § 3 Nr. 39 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie und der nach § 40 a des Einkommensteuergesetzes vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn (hierbei handelt es sich um Einkünfte Teilzeitbeschäftigter, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, z.B. 630 DM-Job).

- der nach § 20 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag (Sparer-Freibetrag) (Hierbei handelt es sich um Einkünfte aus Kapitalvermögen, wie z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden oder Bezüge aus Aktien und aus GmbH-Anteilen. Der Sparer-Freibetrag beträgt 3.000 DM, bei zusammen veranlagten Ehegatten 6.000 DM),
- die den Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes übersteigenden Teile von Leibrenten (anzusetzen ist der volle Betrag abzüglich der Werbungskosten. Zu den Leibrenten gehören z.B. Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung, Witwen-/Witwerrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsbeträgen auf den Erlebens- oder Todesfall),
- der Mietwert des von den in § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Wohngeldgesetzes genannten Personen eigengenutzten Wohnraums (hierbei handelt es sich um Bewohner von Wohnraum im eigenen Haus, die nicht antragsberechtigt für einen Lastenzuschuss sind),
- die Ansparabschreibungen nach § 7 g des Einkommensteuergesetzes sowie die auf Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzung entfallenden Beträge, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen; im Falle der Ansparabschreibungen vermindert sich das Jahreseinkommen um den Betrag, um den die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen ist (Ansparabschreibungen sind Rücklagen für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes),
- die einkommensabhängigen Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die auf das Bundesversorgungsgesetz verweisen (hierbei handelt es sich um Ausgleichsrente, Elternrente, Berufsschadensausgleich, Grundrenten, denen auch eine Schadensersatzfunktion zukommt, bleiben bei der Einkommensermittlung außer Betracht, ebenso Pflegezulagen),
- die Lohn- und Einkommensersatzleistungen sowie die ausländischen Einkünfte nach § 32 b des Einkommensteuergesetzes (Hierzu zählen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz: Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshilfe, Überbrückungsgeld; ferner das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld, die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz; ferner nach dem Fünften, Sechsten oder Siebten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte: Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletzengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen; ferner nach dem Mutterschutzgesetz: Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Sonderunterstützung; ferner: der Zuschuss nach § 4 a Mutterschutzverordnung, der Zuschuss nach § 5 a der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 4. Juli 1968 (GV.NRW.S. 230/SGV.NRW.20303), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV.NRW.S. 314); ferner nach dem Soldatenverordnungs-gesetz: Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosenhilfe; ferner: Entschädigungen für Verdienstausfall nach dem Bundes-Seuchengesetz; ferner nach dem Bundesversorgungsgesetz: Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld; ferner: Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz oder Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Vorruhestandsgeld.

Bei den zum Einkommen gehörenden ausländischen Einkünften handelt es sich nur um solche, die im Veranlagungszeitraum nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen haben; dies gilt nur für Fälle der zeitweisen unbeschränkten Steuerpflicht einschließlich der in § 2 Abs. 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes geregelten Fälle; ferner: Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind, oder bei Anwendung der §§ 1 Abs. 3, 1 a oder 30 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes im Veranlagungszeitraum des Einkommensteuerrechts nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegende Einkünfte, wenn deren Summe positiv ist).

- die Hälfte der einer Tagespflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung in Fällen der Tagespflege nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (= Erziehungsbetrag),
- die Hälfte der laufenden Leistungen für die Kosten der Erziehung im Rahmen des Unterhalts des Kindes oder Jugendlichen in Fällen der Vollzeitpflege nach § 39 in Verbindung mit § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (= Erziehungsbetrag),
- die Hälfte der Leistungen der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- die Hälfte des Pflegegeldes für Pflegehilfen nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen führen (hierbei handelt es sich um die Entlohnung der pflegenden Person, soweit das Pflegegeld weitergegeben wird),
- die Hälfte der
 - a) Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
 - b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von § 10 Abs. 2 Nr. 13.3 des Wohngeldgesetzes (als Zuschuss gezahlte Graduiertenförderung) erfasst sind,
- die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten
 - a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - b) Beiträge zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,
- die als Zuschuss gezahlte Graduiertenförderung,
- die Hälfte der nach § 3 Nr. 1 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes, soweit sie nicht auf das Erziehungsgeld nach § 7 des Bundeserziehungsgeldgesetzes angerechnet werden,
- die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes dem Empfänger nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen gezahlt werden, sowie die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes, soweit diese die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum oder im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Wohngeldgesetzes den sich nach § 5 Abs. 3 Satz 2 des Wohngeldgesetzes ergebenden Betrag übersteigen (Werden bei der Festsetzung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt keine Kosten für den Wohnraum berücksichtigt, rechnet die laufende Hilfe in vollem Umfang zum Einkommen).

Für jede Einkommensart sind die **Werbungskosten/Betriebsausgaben** gesondert anzugeben. Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit beträgt der Pauschbetrag der Werbungskosten jährlich 2.000 DM, bei Einkünften aus Kapitalvermögen jährlich 100 DM (bei Ehegatten sind die Einkünfte jedes Ehegatten gesondert um den Pauschbetrag zu mindern), bei Renteneinkünften jährlich 200 DM. Höhere Werbungskosten müssen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Bei Renten und anderen Einkünften dürfen nur die zu erwartenden oder nachgewiesenen Werbungskosten oder Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes abgezogen werden.

Die Angaben über die Einrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und von Steuern vom Einkommen sind erforderlich für den erhöhten pauschalen Abzug.

Zu den **Pflichtbeiträgen** zur gesetzlichen Rentenversicherung gehören auch die Beiträge zur Altershilfe für Landwirtinnen und Landwirte.

Beiträge zur Unfallversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung führen nicht zu einem erhöhten pauschalen Abzug.

Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie dazu beitragen sollen, für die Beitragszahlerin/den Beitragszahler oder deren/dessen Familie

- a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
- b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Behinderung und Alter oder
- c) die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen

zu gewährleisten. Die Beiträge werden in der tatsächlich geleisteten Höhe, höchstens bis zu 10 v.H. des sich nach §§ 10 und 11 des Wohngeldgesetzes ergebenden Einkommens abgezogen. Das gilt nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht (z.B. bei Beamten).

Steuern vom Einkommen sind die Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Kirchensteuer.

19. Aufwendungen zur gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Bescheid nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen wie folgt abgesetzt werden:

- a) bis zu 6.000 Deutsche Mark für ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied, das auswärts untergebracht ist und sich in Berufsausbildung befindet;
- b) bis zu 12.000 Deutsche Mark für einen nicht zum Haushalt rechnenden geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten. Entsprechendes gilt bei Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe;
- c) bis zu 6.000 Deutsche Mark für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

20. Für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von wenigstens 80, wenn die/der Schwerbehinderte häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, wird bei der Ermittlung des Einkommens ein Freibetrag von 3.000 DM abgesetzt. Der Freibetrag beträgt 2.400 DM bei einem Grad der Behinderung von unter 80, wenn die/der Schwerbehinderte häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist.

Bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes können 1.500 DM abgesetzt werden.

Anlage 2
Muster 1 b

Wohngeldnummer					
RB	Kreis	Gmd.	Unterscheidungsnummer		PZ
1	2 - 3	4 - 6	7 - 11		12

(Falls Ihnen die Wohngeldnummer bekannt ist, bitte einsetzen.)

Anlage zum Antrag auf Wohngeld vom _____
zur Ermittlung der Belastung aus dem Kapitaldienst und der Bewirtschaftung

- 1 Antragstellerin/Antragsteller (Name, Vorname, ggf. Geburtsname)

 Anschrift (Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnummer, Postleitzahl, Ort, Telefonnummer)

- 2 Für das Gebäude/die Wohnung ist folgende jährliche Belastung aus Fremdmitteln aufzubringen:

Zu den Fremdmitteln gehören Darlehen, gestundete Restkaufgelder und gestundete öffentliche Lasten des Grundstücks ohne Rücksicht darauf, ob sie dinglich gesichert sind oder nicht.

Darlehenszweck	Gläubiger	Betrag des Fremdmittels Euro/DM*)	Zinsen Euro/DM	Tilgung Euro/DM	lfd. Nebenleistungen Euro/DM

- 3 Falls ein Fremdmittel eine Festgeldhypothek ist, für deren Rückzahlung eine Personenversicherung abgeschlossen ist, geben Sie bitte das Fremdmittel an: _____

Wie hoch ist die jährliche Prämie? _____ Euro/DM.

- 4 Falls ein Fremdmittel zur Ersetzung oder Ablösung eines anderen Fremdmittels aufgenommen worden ist, geben Sie bitte an
- den Restbetrag/Ablösungsbetrag des ersetzten/abgelösten Fremdmittels im Zeitpunkt der Ersetzung/Ablösung _____ Euro/DM,
 - die Jahresleistung für Zinsen, laufende Nebenleistungen und Tilgung im Zeitpunkt der Ersetzung/Ablösung _____ Euro/DM.

Eine Ersetzung liegt nicht vor, wenn an die Stelle eines Zwischenfinanzierungsmittels ein Dauerfinanzierungsmittel getreten ist. Eine Ablösung liegt dagegen vor, wenn ein öffentliches Baudarlehen vorzeitig vollständig zurückgezahlt worden ist.

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

- 5 Für das Gebäude/die Wohnung habe ich darüber hinaus folgende jährliche Aufwendungen:

Laufende Bürgschaftskosten _____ Euro/DM
 Erbbauzinsen _____ Euro/DM

Renten und sonstige wiederkehrende Leistungen

der folgenden Art _____

mit folgendem Jahresbetrag _____ Euro/DM

Grundsteuer _____ Euro/DM

Verwaltungskosten an Dritte _____ Euro/DM

Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser

ohne Betriebskosten _____ Euro/DM

Nutzungsentgelt _____ Euro/DM.

Ein Nutzungsentgelt kommt namentlich bei Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen, Eigentumswohnungen und Wohnungen in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauervohnrechts in Betracht. Aus dem Nutzungsentgelt bestreitet die Verkäuferin/der Verkäufer bis zu Übertragung des Eigentums auf die Antragberechtigte/den Antragberechtigten oder die Verwalterin/den Verwalter die Ausgaben für den Kapitalsdienst und die Bewirtschaftung. Soweit Belastungen aus dem Kapitalsdienst bereits in Zeile 1 oder Belastungen aus der Bewirtschaftung an anderer Stelle im Einzelnen angegeben sind, können hier nur die weiteren Belastungen aus der Bewirtschaftung eingesetzt werden.

- 6 Seit wann bringen Sie die Belastung für das Gebäude/die Wohnung auf? (Tag, Monat, Jahr) _____

- 7 Bekommen Sie Zuschüsse zur Aufbringung der Belastung, insbesondere Aufwendungsbeihilfen, Zins- oder Annuitätzuschüsse oder andere Leistungen Dritter, z.B. von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber?

ja ☐ nein ☐

Falls ja, von wem, ab wann und in welcher Höhe monatlich (Name, Vorname, Anschrift, Datum, Euro/DM)?

- 8 Falls Sie einen Teil der Gesamtfläche des Gebäudes/der Wohnung einem anderen entgeltlich zum Gebrauch überlassen (z.B. vermietet) haben, geben Sie bitte die Höhe des monatlichen Entgelts an: _____ Euro/DM.

- 9 Falls in dem Entgelt Nebenkosten enthalten sind, geben Sie diese bitte nachstehend an. Falls für die Nebenkosten keine gesonderten Beträge vereinbart worden sind, brauchen Sie die Nebenkosten nur anzukreuzen. Es werden dann die dafür vorgesehenen Pauschbeträge abgesetzt.

☐ Kosten der Zentralheizung/eigenständigen gewerblichen Lieferung von Wärme _____ Euro/DM

☐ Kosten für Warmwasser/die eigenständige gewerbliche Lieferung von Warmwasser _____ Euro/DM

☐ Zuschläge für Vollmöblierung _____ Euro/DM

☐ Zuschläge für Teilmöblierung _____ Euro/DM

☐ Zuschläge für Kühlschrankbenutzung _____ Euro/DM

☐ Zuschläge für Waschmaschinenbenutzung _____ Euro/DM

- 10 Falls zu dem Gebäude/der Wohnung Garagen gehören: Nutzen Sie diese selbst?

ja ☐ nein ☐

Sind die Garagen anderen zum Gebrauch überlassen?

ja ☐ nein ☐

Für die Gebrauchsüberlassung erhalte ich monatlich _____

Euro/DM.

- 11 Haben Sie darüber hinaus Teile des Grundstücks oder dazugehörige Nebengebäude, Anlagen oder bauliche Einrichtungen anderen zum Gebrauch überlassen?

ja ☐ nein ☐

Falls ja, welche Teile? _____

Wieviel Entgelt erhalten Sie dafür monatlich? _____

Euro/DM.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlage zum Antrag auf Wohngeld

vom _____
bei Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

Schreiben Sie bitte in Druckschrift und kreuzen Sie Zutreffendes so an ☒.

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Gmd.	Unterscheidungsnummer	PZ
1	2 - 3	4 - 6	7 - 11	12

(Falls Ihnen die Wohngeldnummer bekannt ist, bitte einsetzen.)

Zum Unterhalt verpflichtet sind Ehegatten untereinander, Verwandte in gerader Linie untereinander (z.B. Kinder gegenüber den Eltern), der Vater gegenüber seinem Kind, der Vater gegenüber dem anderen Elternteil seines Kindes, geschiedene Ehegatten untereinander. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Bescheid nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu bestimmten Höchstbeträgen abgesetzt werden (vgl. Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld).

Antragstellerin/Antragsteller (Name, Vorname, ggf. Geburtsname)

Anschrift (Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnummer, Postleitzahl, Ort, Telefonnummer)

Von den zu meinem Haushalt rechnenden Familienmitgliedern leisten Unterhalt:
 Name, Vorname

an (Name, Vorname, Verwandtschaftsverhältnis, Anschrift)

in folgender Höhe monatlich _____ Euro/DM*)

	Name, Vorname	Name, Vorname
Die Unterhaltsleistungen sind bestimmt für		
a) die auswärtige Unterbringung eines in der Berufsausbildung befindlichen, zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes,	☐	☐
b) eine nicht zum Haushalt rechnende Person, für die Kindergeld oder vergleichbare Leistungen (Kinderzulage, Kinderzuschüsse) erbracht werden.	☐	☐
c) die auswärtige Unterbringung einer in der Berufsausbildung befindlichen, nicht zum Haushalt rechnenden Person, für die Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erbracht werden.	☐	☐
d) eine nicht zum Haushalt rechnende Person, für die weder Kindergeld noch vergleichbare Leistungen erbracht werden.	☐	☐
e) den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten (entsprechendes gilt für nichtig erklärte oder aufgehobene Ehen).	☐	☐

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 3
Muster 2**Verdienstbescheinigung****zum Antrag auf Wohngeld**

(Die Auskunftspflicht der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers ergibt sich aus § 25 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes.)

Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer (Name, Vorname)

Anschrift

Schreiben Sie bitte in Druckschrift und kreuzen Sie Zutreffendes so an ☒.

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Gmd.	Unterscheidungsnummer	PZ
1	2 - 3	4 - 6	7 - 11	12

(Falls Ihnen die Wohngeldnummer bekannt ist, bitte einsetzen.)

Geburtsdatum	beschäftigt vom - bis	als (Beruf/Tätigkeit)	Steuerklasse
--------------	-----------------------	-----------------------	--------------

1 **Steuerpflichtige Bruttoeinnahmen** aus nichtselbständiger Arbeit (z.B. Lohn, Gehalt, Werksrente) in den letzten zwölf Monaten vor Stellung des Antrags auf Wohngeld ohne Sonderzuwendungen und steuerfreie Bezüge (vgl. Zeilen 2 und 3):

Monat	Jahr	Euro/DM	Monat	Jahr	Euro/DM*
Monat	Jahr	Euro/DM	Monat	Jahr	Euro/DM
Monat	Jahr	Euro/DM	Monat	Jahr	Euro/DM
Monat	Jahr	Euro/DM	Monat	Jahr	Euro/DM
Monat	Jahr	Euro/DM	Monat	Jahr	Euro/DM
Monat	Jahr	Euro/DM	Monat	Jahr	Euro/DM
Summe					Euro/DM

2 **Sonderzuwendungen** (in den letzten zwölf Monaten gezahlte oder zu erwartende):

Weihnachtsgeld	Euro/DM
Urlaubsgeld	Euro/DM
Zusätzliche Monatsgehälter	Euro/DM
Sonstige zusätzliche Leistungen/Sachbezüge	Euro/DM

3 **Steuerfreie Bezüge** in den letzten zwölf Monaten (z.B. Winterausfallgeld, Kurzarbeitergeld, Zuschläge f. Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit usw.):

Euro/DM

4 **Ausfallzeiten** aus folgendem Grund:

vom – bis

5 **Änderung der Einnahmen.**

Werden sich die Einnahmen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers in den nächsten zwölf Monaten verringern oder erhöhen?

ja ☐ nein ☐
ja ☐ nein ☐

5.1 Falls ja, ab wann und in welcher Höhe monatlich? (Datum, Euro/DM)

5.2 Grund für die Veränderung der Einnahmen:

6 **Krankenversicherung, Rentenversicherung und Steuern.** Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer entrichtet:

6.1 Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung

ja ☐ nein ☐

6.2 Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

ja ☐ nein ☐

6.3 Steuern vom Einkommen (Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag- oder Kirchensteuer)

ja ☐ nein ☐7 **Krankenversicherung** (Name und Anschrift der Krankenkasse):8 **Bei Auszubildenden:**

8.1 Das Ausbildungsverhältnis der/des Auszubildenden hat begonnen am _____ und endet am _____

8.2 Die Vergütung beträgt im 1. Ausbildungsjahr _____ Euro/DM

3. Ausbildungsjahr _____ Euro/DM

2. Ausbildungsjahr _____ Euro/DM

4. Ausbildungsjahr _____ Euro/DM

Ich versichere, dass die in dieser Bescheinigung gemachten Angaben vollständig und wahr sind. Ich bin mir bewusst, dass falsche Angaben strafrechtlich verfolgt werden können.

Ort, Datum

Telefonnummer

Stempel und Unterschrift der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers

Hinweis: Wenn Krankengeld oder Mutterschaftsgeld bezogen wird oder bezogen wurde, bitte die Rückseite dieses Vordrucks von der zuständigen Krankenkasse vervollständigen lassen. Bei Bezug von Arbeitslosengeld, Teilzeitarbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzausfallgeld und Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bitte die Leistungsbescheide des Arbeitsamtes vorlegen.

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Bestätigung der Krankenkasse

(Nur bei Bezug von Krankengeld oder Mutterschaftsgeld erforderlich)

Versicherte/Versicherter (Name, Vorname)

Anschrift

Geburtsdatum

Bestätigungszeitraum

Die/der Versicherte

- ☐ war bzw. ist arbeitsunfähig krank und erhielt bzw. erhält folgendes Krankengeld:
☐ unterlag bzw. unterliegt der Schutzfrist und erhielt bzw. erhält folgendes Mutterschaftsgeld:

vom - bis	Tage	Tagessatz Euro/DM	Gesamtbetrag Euro/DM	bei wöchentlich
				Tagen
				Tagen
				Tagen

Von dem Krankengeld wurden

- ☐ keine Beträge einbehalten: ☐ folgende Beträge einbehalten:

Zeitraum

Euro/DM

Grund

Aktenzeichen

Telefonnummer

Stempel und Unterschrift

Ort, Datum

Bescheinigung des Finanzamtes

(Nur bei erhöhten Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit erforderlich.)

Finanzamt

Ort, Datum

Der/dem umseitig benannten Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer wird bescheinigt, dass im Kalenderjahr

bei den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit Werbungskosten gemäß § 9 EStG in Höhe von _____ Euro/DM
 insgesamt (einschl. des Pauschbetrages nach § 9 a Nr. 1 EStG)

in Worten

Euro/Deutsche Mark

- ☐ anerkannt wurden ☐ voraussichtlich anerkannt werden.

(Unterschrift)

Dienststempel

[illegible]

Der nachfolgenden Berechnung liegt die zu erwartende Belastung für den Zeitraum vom
bis zum/die Belastung für das Kalenderjahr/zu Grunde. *)

1.1 Jährliche Belastung aus Fremdmitteln

1.2	Laufende Bürgschaftskosten (jährlich)	DM
1.3	Erbbauzinsen (jährlich)	DM
1.4	Renten und sonstige wiederkehrende Leistungen (jährlich)	DM
	Jährliche Belastung aus dem Kapitaldienst	DM

Übertrag (Summe 1 und 2) DM

^{*)} Nicht Zutreffendes bitte streichen

- Übertrag (Summe 1 und 2) DM
- 3 Abzüglich Leistungen Dritter zur Aufbringung der Belastung (jährlich)
- Art der Leistungen: DM
- 4 Abzüglich Ertrag oder Nutzungswert der Garage DM
- 5 Es verbleiben DM
- 6 Belastung für Räume oder Flächen, die von der/dem Antragberechtigten oder einem zu ihrem/seinem Haushalt rechnenden Familienmitglied ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt werden =
- m² x $\frac{\text{Betrag zu 5}}{\text{Gesamtfläche}}$ DM
- 7 Belastung für Wohnraum, der einem anderen unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlassen ist, abzüglich der Beträge zur Deckung der Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie zentraler Brennstoffversorgungsanlagen, der Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser, soweit sie den vorbezeichneten Kosten entsprechen und der Vergütungen für die Überlassung von Möbeln, Kühlschränken und Waschmaschinen =
- 7.1 m² x $\frac{\text{Betrag zu 5}}{\text{Gesamtfläche}}$ DM
- 7.2 Tatsächlich erzielt es Entgelt abzüglich der anteiligen Kosten und Vergütungen DM
- 7.3 Anzusetzender Betrag DM
- 8 Summe 6 und 7 DM
- 9 Belastung für die eigengenutzte Wohnfläche
- jährlich DM
- monatlich DM

Im Auftrag

(Ort, Datum)_____
(Unterschrift)

Eingabewertbogen WohngeldAnlage **5**
Muster **3a**

Wohngeldnummer	PZ	Anw.-Nr.	Schlüsseltext

Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Anrede	
Name	
Vorname	
Namenszusatz	
Straße	
Hausnummer	
Straßenschlüssel	
Postleitzahl	
Ort	
Bankleitzahl	
Kontonummer	

2. Anschrift

Löschzeichen		9 = Löschung der 2. Anschrift
Anrede		
Name		
Vorname		
Namenszusatz		
Straße / Hhst.		
Hausnummer		
Straßenschlüssel		
Postleitzahl		
Ort / Az.		
Bankleitzahl		
Kontonummer		
Zahlungsart		

1 = Zahlung nur an 2. Anschrift
 2 = Zahlung an die Antragstellerin/den Antragsteller und 2. Anschrift (i.V.m. KZ 798)
 3 = Zahlung an die Antragstellerin/den Antragsteller und 2. Anschrift
 (Nachzahlung und Zahlung für den lfd. Monat)

Die richtige und vollständige Ermittlung der Daten wird bestätigt.

In der Datenermittlung sind keine offensichtlich erkennbaren Fehler enthalten. Die richtige und vollständige Datenermittlung ist von einer/einem dazu befugten Beamtin/Beamten/Angestellten bestätigt worden.

Im Auftrag

Im Auftrag

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Einkommensgrundlagen / Allgemein

1	Land- und Forstwirtschaft	101		201		301		401		501	
2	Gewerbe	102		202		302		402		502	
3	Selbstständige Arbeit	103		203		303		403		503	
4	Erhöhte Absetzungen zu 1 - 3	104		204		304		404		504	
5	Nichtselbstständige Arbeit	105		205		305		405		505	
6	Werbungskosten zu 5	106		206		306		406		506	
7	Sonstige Einnahmen	107		207		307		407		507	
8	Werbungskosten zu 7	108		208		308		408		508	
9	Erhöhte Absetzungen zu 7	109		209		309		409		509	

Einkommensgrundlagen / Recht ab 1.1.2001

1	Unterhaltsverpflichtungen § 13 Abs. 2	141		241		341		441		541	
2	Freibetrag § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2	144		244		344		444		544	
3	Freibetrag § 13 Abs. 1 Nr. 3	145		245		345		445		545	
4	Pauschaler Abzug § 12 Abs. 1	155		255		355		455		555	
5	Pauschaler Abzug § 12 Abs. 2 (KV)	156		256		356		456		556	
6	Pauschaler Abzug § 12 Abs. 2 (RV)	157		257		357		457		557	
7	Freibetrag § 13 Abs. 1 Nr. 4			261		361		461		561	

Einkommensgrundlagen / Recht ab 1.1.1992 bis zum 31.12.2000

1	Einnahmen § 14	110		210		310		410		510	
2	davon nicht ausser Betracht bleibende Einnahmen	111		211		311		411		511	
3	Kinderfreibeträge	112		212		312		412		512	
4	Unterhaltsverpflichtungen § 12a	141		241		341		441		541	
5	Freibetrag § 15 Abs. 2	142									
6	Freibetrag § 16	144		244		344		444		544	
7	Pauschaler Abzug § 17	151		251		351		451		551	
8	Freibeträge § 15 Abs. 3			261		361		461		561	
9	Freibeträge § 15 Abs. 4	162		262		362		462		562	

**Angaben für statistische Auswertung
Recht ab 1.1.1992 bis zum 31.12.2000**

§ 14 Abs. 1 Nr. 6	941				
§ 14 Abs. 1 Nr. 29	942				
§ 15 Abs. 1	943				

Die richtige und vollständige Ermittlung der Daten wird bestätigt.

Im Auftrag

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Erläuterungstexte

KZ	Ergänzung	KZ	Ergänzung

In der Datenermittlung sind keine offensichtlich erkennbaren Fehler enthalten. Die richtige und vollständige Datenermittlung ist von einer/einem dazu befugten Beamtin/Beamten/Angestellten bestätigt worden.

Im Auftrag

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

[illegible]

Anlage 7
Muster 3c

KZ	/	KZ	/	KZ	/
KZ	/	KZ	/	KZ	/
KZ	/	KZ	/	KZ	/
KZ	/	KZ	/	KZ	/
KZ	/	KZ	/	KZ	/
KZ	/	KZ	/	KZ	/
KZ	/	KZ	/	KZ	/
KZ	/	KZ	/	KZ	/
KZ	/	KZ	/	KZ	/
KZ	/	KZ	/	KZ	/
KZ	/	KZ	/	KZ	/
KZ	/	KZ	/	KZ	/
KZ	/	KZ	/	KZ	/
KZ	/	KZ	/	KZ	/
KZ	/	KZ	/	KZ	/
KZ	/	KZ	/	KZ	/
KZ	/	KZ	/	KZ	/

[illegible][illegible]

In der Datenermittlung sind keine offensichtlich erkennbaren Fehler enthalten. Die richtige und vollständige Datenermittlung ist von einer/einem dazu befugten Beamtin/Beamten/Angestellten bestätigt worden.

Im Auftrag

(Unterschrift)

- HINWEISFALL -

Anlage ⁷
Muster 3c

[illegible]

In der Datenermittlung sind keine offensichtlich erkennbaren Fehler enthalten. Die richtige und vollständige Datenermittlung ist von einer/einem dazu befugten Beamtin/Beamten/Angestellten bestätigt worden.

Im Auftrag

(Unterschrift)

(Bewilligungsbehörde für Wohngeld)

(Ort, Datum)

An die
Oberfinanzdirektion Düsseldorf
- Oberfinanzkasse -
Postfach 10 11 14
40002 Düsseldorf

Zahlungsverhinderung von Wohngeld

Der zum Ende / zur Mitte*) des Monats _____ fällige Wohngeldbetrag

für _____
(Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Ort)

zu zahlen an _____
(Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Ort)

[illegible]

Betrag

Die Zahlungsverhinderung ist bereits am _____ fernmündlich veranlasst worden.

Im Auftrag

(Unterschrift)

Vermerk der Oberfinanzkasse	
erledigt:	unerledigt zurück:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf
- Oberfinanzkasse -

Düsseldorf, den _____

An die/den
Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister, Bürgermeisterin/Bürgermeister*)
in _____

Zahlungsverhinderung von Wohngeld

Die Zahlungsverhinderung des zum Ende / zur Mitte*) des Monats _____ fälligen Wohngeldbetrages

für _____
(Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Ort)

zu zahlen an _____
(Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Ort)

Wohngeldnummer | | | | | | | | | |

- ☐ ist veranlasst.
- ☐ Bei Eingang der Zahlungsverhinderung waren die Überweisungsträger bereits versandt.
- ☐ Der Zahlungsempfänger ist in der Gesamtzahlungsliste nicht aufgeführt.

Im Auftrag

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

(Unterschrift)

(Bewilligungsbehörde für Wohngeld)

(Ort, Datum)

An die
Außenstelle des Landesamtes für Datenverarbeitung
und Statistik Nordrhein-Westfalen
Willy-Brandt-Platz 3
46045 Oberhausen

Wohngeld

hier: Arbeitsbegleitzettel für maximal 300 Eingabewertbögen

Bewilligungsbehörde			Aufgabengebiet	lfd. Nummer des Arbeitsbegleitzettels
RB	Kreis	Gmd.		
			1618	

Als Anlage übersende ich _____ Eingabewertbögen mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Im Auftrag

(Unterschrift)

Oberhausen, den _____

Urschriftlich zurückgesandt.

Die Zahl der Eingabewertbögen weicht von der angegebenen Zahl ab. Durch das LDS wurden _____ Eingabewertbögen gezählt.

Im Auftrag

(Unterschrift)

Einzelpreis dieser Nummer 13,25 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569